

Anhang zum Vertrag... Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV)

Auftraggeber (Verantwortlicher): (bitte Partnerdaten ausfüllen)

.....

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):
EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co KG

Im Kissen 19

D-59929 Brilon

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Auftragnehmer verarbeitet Daten der Kunden des Auftraggebers, die das Produkt „Möbelplaner“ nutzen, auf Grundlage des zwischen den Auftraggeber und den Auftragnehmer abgeschlossenen Mietvertrages über die webbasierte Software „Möbelplaner“ („Hauptvertrag“).

Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers.

- (1) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus dem Hauptvertrag und aus dieser Vereinbarung. Die datenschutzrechtlichen Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor. Dem Auftraggeber obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.
- (2) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.
- (3) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

2. Art der personenbezogenen Daten, Umfang und Zweck der Verarbeitung,

Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftragnehmer Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Kunden des Auftraggebers und sonstiger Nutzer des Produktes „Möbelplaner“ auf der Homepage des Auftraggebers und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers.

Diese Daten umfassen: Adressdaten (Vorname, Name, optionaler Firmenname, Adressinformation, Kontaktdaten inklusive Rufnummer(n) und E-Mailadresse), die Informationen, die im Möbelplaner bei der Konfiguration des jeweiligen Möbels eingegeben werden, Details zu Abmessungen, Ausstattungen, Oberflächen, individuelle Anmerkungen zu den Möbeln, eigens durch Kunden vergebene Bezeichnungen wie „Namen für das Möbel“, „Name für das Projekt“, „Kommentare auf Ebene Möbel“ und „Kommentare auf Ebene Projekt / Anfrage / Bestellung B2B“, ferner Verbindungsinformationen sowie technische Details (IP-Adressinformationen, Endgerätetyp, Grafikauslösung und Verweildauer auf dem Portal). Der Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen sind die Kunden des Auftraggebers und sonstige Nutzer des Produktes „Möbelplaner“ auf der Homepage des Auftraggebers.

3. Rechte, Pflichten, Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- (2) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- (3) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- (4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- (6) Weisungsberechtigte des Auftraggebers sind ausschließlich die Geschäftsführung des Auftraggebers oder durch diesen benannte Beschäftigte. Die Benennung muss gegenüber dem Auftragnehmer mindestens in Textform erfolgen. Die Weisungen sind von den beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers.

- (2) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- (3) **Ausnahme hiervon sind personenbezogene Daten, welche zur Analyse des Nutzerverhaltens sowie für die Bereitstellung von anonymisierten Reportings über die Nutzung des Möbelplaners genutzt werden. Dies sind Verbindungsinformationen sowie technische Details (IP-Adressinformationen, Endgerätetyp, Grafikauslösung und Verweildauer auf dem Portal). Darüber hinaus behalten wir uns Angebote der Endverbraucher zu anonymisieren und zu obige Zwecke zu nutzen.** Durch die Auswertung der gewonnenen Daten ist der Auftragnehmer in der Lage, Informationen über die Nutzung der einzelnen Komponenten zusammenzustellen. Dies hilft dem Auftragnehmer dabei, den Möbelplaner und dessen Nutzerfreundlichkeit stetig zu verbessern. In diesen Zwecken liegt auch das berechtigte Interesse in der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Für Auswertungen durch Tracking-Tools zu obigen Zwecken, wird sich die Einwilligung des Endverbrauchers eingeholt. Rechtsgrundlage ist dann Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.
- (4) **Der Auftraggeber gibt hierfür sein schriftliches Einverständnis mit Abschluss dieses Vertrags.** Der Auftragnehmer versichert, ausreichende weitere technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehört u. a., dass die Weiterverarbeitung der Daten in anonymisiert Form geschieht und eine Übereinstimmung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden und den Zwecken der geplanten Weiterverarbeitung besteht. Der Auftragnehmer wird sich hierfür eine Einwilligung des Nutzers einholen und die Daten ausschließlich auf Basis dessen Einwilligung zu diesem Zweck weiterverarbeiten.
- (5) **Die im Rahmen der Auftragsverarbeitung erhobenen Daten werden nicht zu Werbemaßnahmen genutzt.** Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber entsprechende Muster für seine Datenschutz-Erklärung exemplarisch zur Verfügung stellen. Diese dienen der Information über die Weiterverarbeitung und der Angabe darüber, ob es dem Nutzer möglich ist, sich der Weitergabe zu widersetzen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
- (7) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
- (8) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

5. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder Textform informiert. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:
 - eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (2) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.
- (3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung betroffen sind.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- (5) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.
- (6) Über wesentliche Änderung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

- (8) An der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

6. Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers, insbesondere Maßnahmen der
- angemessenen Zutrittskontrolle (Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden)
 - angemessenen Zugangskontrolle (Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren benutzen)
 - angemessene Zugriffskontrolle (Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können)
 - angemessenen Weitergabekontrolle (Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist)
 - angemessenen Eingabekontrolle (Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in DV-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind)
 - angemessenen Verfügbarkeitskontrolle (Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind)
 - angemessenen Trennungskontrolle (Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können)
 - sämtliche Systemaktivitäten werden protokolliert; die Protokolle werden mindestens 3 Jahre lang durch den Auftragnehmer aufbewahrt.
- (2) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Beim Auftragnehmer ist als Datenschutzbeauftragter bestellt:

Compliant Digital GmbH & Co. KG

Hr. Jamie Crookes

Datenschutzbeauftragter-egger@compliant-digital.de

Tel.: +49 (0) 5254 9478022

- (3) der Auftragnehmer die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auf seiner Internetseite veröffentlichen und teilt sie der Aufsichtsbehörde mit. Veröffentlichung und Mitteilung weist der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers in geeigneter Weise nach.
- (4) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach der DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.
- (3) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung.
- (5) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter auf Verlangen nach.

8. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern

- (1) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber zustimmt. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragsverarbeiter Subunternehmer hinzuzieht. Zwei Wochen vor Hinzuziehung oder Ersetzung der

Subunternehmer informiert der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber, wobei sich diese Frist auf eine angemessene Frist verkürzt, sofern außergewöhnliche Umstände eintreten, die ein zweiwöchiges Zuwarten für die Auftragsverarbeiter unzumutbar machen. Der Auftraggeber kann der Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist nur aus wichtigem Grund widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.

Über die folgenden Subunternehmer hat der Auftraggeber bereits zugestimmt:

Horatec GmbH	Josef-Förster-Straße 9, D-33161 Hövelhof, Deutschland
Netzcocktail GmbH	Dorpatweg 10, D-48159 Münster
Meobelio GmbH	Zinsdorfer Weg 17, D-33181 Bad Wünnenberg, Deutschland

- (2) Eine Beauftragung von Subunternehmern, die die vereinbarten Leistungen außerhalb der EU / des EWR erbringen, darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- (3) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- (4) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (5) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- (6) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- (7) Zurzeit sind für den Auftragnehmer die oben genannten Subunternehmer mit Namen und Anschrift mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Sofern Subunternehmer Daten in Drittländer übermitteln bzw. dort speichern und verarbeiten, verwenden die Subunternehmer zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus die von der Europäischen Kommission genehmigten Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung von Daten ins EU-Ausland.
- (8) Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung bisheriger Subunternehmer wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich informieren. Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb einer Frist von zehn Werktagen aus wichtigem Grund widersprechen. Erfolgt kein schriftlicher Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als erteilt. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund für einen Widerspruch des Auftraggebers vor

und ist eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien nicht möglich, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht.

- (9) Keine zustimmungspflichtigen Dienstleistungen im Rahmen eines Unterauftragsverhältnisses sind Nebenleistung Dritter, die der Auftragnehmer zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen beispielsweise Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern, Reinigungsdienste, Telekommunikationsleistungen oder Wartungs- und Benutzerdienste. Der Auftragnehmer beachtet auch in diesem Zusammenhang datenschutzrechtliche Vorgaben und führt entsprechende Kontrollmaßnahmen durch.

9. Anfragen und Rechte Betroffener

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DS-GVO.
- (2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

10. Haftung

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragnehmer alleine der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.
- (2) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

11. Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Parteien können den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn die jeweils andere Partei seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DS-GVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt die Partei der jeweils anderen Partei eine angemessene Frist, innerhalb welcher diese den Verstoß abstellen kann.

12. Beendigung des Hauptvertrags

- (1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch

vorhandener Daten zu führen. Zu entsorgende Unterlagen und Datenträger werden datenschutzgerecht vernichtet.

- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus solange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

Datum:

Unterschriften

Auftraggeber

Auftragnehmer (EGGER)